

Satzung des Kanu-Club Klingenberg 1924 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kanu-Club Klingenberg 1924 e.V. Er hat seinen Sitz in Klingenberg/Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Obernburg (VR 008) eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V., sowie des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV e.V., den entsprechenden Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sports und der Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden der schriftlich um Aufnahme nachsucht.

2. Zur Aufnahme ist ein Mehrheitsbeschluss des Ausschusses nötig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Jahreschluss möglich. Der Ausschluss, nach vorheriger Anhörung, bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Ausschusses. Gleiches gilt für Teilausschlüsse und Maßregelungen.

§ 4 Beiträge/Geschäftsjahr

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahme-Gebühr und den Jahresbeitrag.

2. Alle Beiträge, Gebühren, Mieten usw. werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Vom Ausschuss ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, bei der Wahl des Jugendleiters ab dem 14. Lebensjahr.

2. Mitglieder die kein Stimmrecht haben können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Wählbar sind alle volljährigen, vollgeschäftsfähigen Mitglieder, auch abwesende, wenn

eine entsprechende Zustimmung vorliegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) Der Vorstand oder Ausschuss dies beschließen.
 - b) Ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen und zu leiten.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Sportwartes
 - e) Alle zwei Jahre: Entlastung und Neuwahlen.
 - f) Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Ausschuß

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Schatzmeister
 - d) Der Sportwart
 - e) Die zwei Bootshauswarte
 - f) Der Jugendwart
 - g) Der Bootswart
 - h) Der Schriftführer
 - i) Die zwei Beisitzer
3. Die Aufgaben des Ausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere bei § 3 und 4 dieser Satzung.

4. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.
5. Bei der Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Schriftführer
- d) Der Schatzmeister
- e) Der Sportwart

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2. Im Innenverhältnis dürfen c) bis e) nur im Verhinderungs-falle von a) und b) tätig werden.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter abzuzeichnen.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweiligen Amtsinhaber bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand aus den Mitgliedern selbst.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein müssen.

Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der Klingenberg Stadtverwaltung zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder-verwendet werden kann.

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt das Gleiche.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Klingenberg, den 20.03.2004